

Baubeschreibung

Maßnahme: Grundhafter Ausbau Straße des Aufbaus

1. Allgemeine Baubeschreibung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Straße des Aufbaus in der Gemeinde Kindelbrück auf einer Länge von ca. 250 m.

Die Baumaßnahme beinhaltet den grundhaften Neuausbau der Fahrbahn, Gehwege, Zufahrten und Einmündungen der Straße des Aufbaus.

Die geplante Baumaßnahme umfasst folgende Leistungen:

- den Abbruch der vorhandenen Verkehrsflächen (Straße und Nebenanlagen) aus Asphalt, Betonplatten und Betonpflaster,
- den grundhaften Ausbau der Fahrbahn in Asphaltbauweise (vollbituminös), einschließlich beidseitiger Einfassungen durch Betonborde und Herstellung beidseitiger Entwässerungsrinnen.
- den grundhaften Ausbau der Gehwege und Zufahrten in Pflasterbauweise,
- den Ausbau von 6 Stck und der Einbau von 12 Stck Straßenabläufen einschließlich der Stichleitungen an den vorhandenen bzw. erneuerten Mischwasserkanal.

Technische Angaben zur Baumaßnahme

a) Fahrbahn der Straße des Aufbaus

Die Breite der Fahrbahn beträgt im gesamten Verlauf ca. 5,50 m incl. der Entwässerungsrinne.

Das Quergefälle auf der Fahrbahn wird einseitig mit 2,0 % bis 3,0 % angelegt.

Die Breite der Gehwege beträgt zwischen 1,50 m und 1,70 m, dabei wird das Gefälle im Mittel von 3 % ausgebildet. In Anpassungsbereichen von Zufahrten wird das Gefälle bis zu 6 % hergestellt.

An beiden Fahrbahnrändern werden 32 cm breite Rinnen aus 2 Reihen Industripflaster 16/16/14 cm angeordnet.

Die Befestigung der Fahrbahn erfolgt vollbituminös.

Die Einfassung der Straße erfolgt mit Rundborden R 15/25 cm und Hochborden 15/30 cm aus Beton.

b) Gehwege und Zufahrten

Der vor den Grundstücken angeordnete Gehweg hat eine Regelbreite von 1,50 bis 1,70 m, welche entsprechend der vorhandenen Grundstückeinfassungen auch leicht davon abweichen kann. Das Quergefälle beträgt i.M. 3,0 % und wird zur Fahrbahn hin angelegt. Die Befestigung des Gehwegs erfolgt mit Betonpflaster 10/20/8 cm Farbe grau. Im Bereich der Zufahrten ist unter dem Pflaster eine 10 cm dicke Tragschicht aus Drainspalt einzubauen.

Vor Beginn der Baumaßnahme hat sich der AN über die Lage aller Leitungen zu informieren und von den jeweiligen Versorgungsunternehmen Schachtscheine einzuholen.

Bei Annäherung und Kreuzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsmedien ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten. Im unmittelbaren Bereich von unterirdischen Ver- und Entsorgungsmedien sind Handschachtungen durchzuführen.

Auflagen und Vorgaben der Versorgungsunternehmen sind einzuhalten.

Es befinden sich Leitungen der Energie- und Gasversorgung, Straßenbeleuchtung und der Telekom / Glasfaser im Baufeld. Weiterhin sind Trinkwasserleitungen und ein Mischwasserkanal im Baufeld vorhanden.

Zum geplanten Vorhaben bestehen seitens aller genannten Versorgungsunternehmen keine Einwände.

a) Energieversorgung

Es befinden sich Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energieversorgung GmbH & Co.KG im Baufeld, die zu beachten und zu sichern sind. Die TEN beabsichtigt im Zuge der Baumaßnahme grundsätzlich keine Erneuerung ihres Leitungsnetzes. Es sind 4 Straßenquerungen mit Leerrohren DN63 einschl. Aushub zur Verfüllung zum Wiederverwenden auf einer Gesamtlänge von ca. 30 herzustellen. Die Leerrohre und das Warnband liefert und verlegt die TEN. Die Koordinierung der Leistung ist einzukalkulieren

b) Trinkwasserversorgung

Die von der Straße „Zum Kohletal“ bis zur Straße „Am Pfortenstieg“ im nördlichen Gehweg verlaufende TW-Leitung DN 150 PVC verbleibt.

c) Abwasserleitungen

Der vorhandene straßenmittig verlaufende Mischwasserkanal aus Steinzeug DB 300 – DN 400 verbleibt und wird durch die Anschlussleitungen der Straßenentwässerung angebunden.

d) Gasversorgung

Im Bereich des Ausbaubereiches der Straße des Aufbaus ist keine Gasversorgungsleitung vorhanden.

e) Fernwärmeversorgung

Fernwärmeleitungen befinden sich nicht im Baufeld.

f) Fernmeldeanlagen

Telekomleitungen und bereits neu verlegte Glasfaserleitungen sind im Baufeld vorhanden und zu beachten.

h) Straßenbeleuchtungsanlagen

Leitungen der Straßenbeleuchtung verlaufen im nördlichen Gehweg. Sie sind zu beachten. Die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen ist nicht vorgesehen. Vorhandene Lampenmasten sind bei Aushubarbeiten ausreichend zu sichern.

1.1.2 Unterbau und Untergrund

Für die geplante Baumaßnahme wurde ein Baugrundgutachten erstellt und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und Einstufungen zur Schadstoffbelastung durchgeführt. Das Gutachten liegt den Ausschreibungsunterlagen in digitaler Form bei.

Die Ergebnisse der Untersuchungen gem. LAGA sind im Leistungsverzeichnis in den entsprechenden Aushub-Positionen berücksichtigt.

Sämtliche geprüften Schichten des anstehenden Erdstoffes sind unbelastet und wurden in die Zuordnungsklasse Z0 eingeordnet. Diese Deklaration gilt für alle Aushubpositionen des LV, auch für jene, in denen die Zuordnung nicht explizit angegeben ist. Es wurden Zulagen für höhere SchadstoffEinstufungen nach LAGA im Leistungsverzeichnis berücksichtigt.

Der vorhandene Untergrund bestehend aus Ton und Auelehm ist gemäß Baugrundgutachten nur wenig tragfähig. Um umfangreichen Bodenaustausch zu vermeiden, wurde deshalb ein vollbituminöser Ausbau der Fahrbahn gewählt.

Lediglich für die Grundstückszufahrten ist ein Bodenaustausch von jeweils 20 cm vorgesehen.

Durch Lastplattendruckversuche sind die auf der Frostschuttschicht erforderlichen E_{V2} -Werte zu prüfen. Im Bereich der Fahrbahn sind 45 MN/m^2 und im Bereich von Zufahrten sind 100 MN/m^2 nachzuweisen.

1.1.3 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung der geplanten Anlagen erfolgt über die am südlichen Fahrbahnrand angeordnete 2-zeilige Rinnen und Einläufe aus Beton in den vorhandenen Mischwasserkanal.

Die angrenzenden Gehwege entwässern über das Quergefälle in die Einläufe der Fahrbahn.

1.1.4 Oberbau

a) Fahrbahn der Straße des Aufbaus

Der Ausbau der Fahrbahn der Straße des Aufbaus von Bauanfang bis Bau-km 0+248,000 erfolgt grundhaft mit vollgebundenem Oberbau gemäß RStO 12 - Tafel 4 / Zeile 1 - Belastungsklasse Bk1,0:

4,0 cm	Asphaltdeckschicht AC 11 DN 50/70
<u>26,0 cm</u>	Asphalttragschicht AC 32 TN 70/100 (zweischichtig 12cm + 14 cm)
30,0 cm	vollgebundener Oberbau
<u>30,0 cm</u>	Bodenaustausch (Frostschuttschicht, gebr. Mineralstoffe 0/45 (mind. C90/3)
60,0 cm	Gesamtaufbau

Gemäß RStO 12 sind folgende E_{V2} - Werte einzuhalten:

E_{V2} auf der Frostschuttschicht / Bodenaustausch 45 MN/m^2

b) befahrbare Gehwege, Zufahrten

Der Ausbau der Zufahrten erfolgt grundhaft in Pflasterbauweise gemäß RStO 12 - Tafel 3 / Zeile 4 - Belastungsklasse Bk0,3:

8,0 cm	Betonpflaster 10/20/8 cm, Farbe grau, Verlegart in Reihe
4,0 cm	Bettung Brechsand-Splitt-Gemisch 2/5
10,0 cm	Drainasphalt PA 22 T WDA 70/100, mit Geotextil abgedeckt
<u>28,0 cm</u>	Frostschuttschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/45 (mind. C90/3)
50,0 cm	Gesamtaufbau
<u>20,0 cm</u>	Bodenaustausch bei Bedarf
70,0 cm	gesamt

Gemäß RStO 12 sind folgende E_{V2} - Werte einzuhalten:

E_{V2} auf der Frostschuttschicht 100 MN/m²

c) Gehwege

Der Ausbau der Gehwege erfolgt grundhaft in Pflasterbauweise gemäß RStO 12 - Tafel 6 / Zeile 2 – Bauweise mit Pflasterdecke:

8,0 cm	Betonpflaster 10/20/8 cm, Farbe grau, Verlegart in Reihe
4,0 cm	Bettung Brechsand-Splitt-Gemisch 2/5
<u>28,0 cm</u>	Frostschuttschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/45 (mind. C90/3)
40,0 cm	Gesamtaufbau

Gemäß RStO 12 sind folgende E_{V2} - Werte einzuhalten:

E_{V2} auf der Frostschuttschicht 80 MN/m²

d) Bordhöhen

Rundborde:	- Trennung von Fahrbahn und Gehwegen	7,0 cm
	- Trennung von Fahrbahn und Zufahrten	3,0 cm
Hochborde:	- Trennung von Fahrbahn	12,0 cm
Tiefborde:	- Randeinfassung Gehwegen/Zufahrten	0,0 cm

e) Rinnen

An beiden Fahrbahnrandern wird eine Rinne in Pultform aus 2 Reihen Industripflaster 16/16/14 cm aus Beton angeordnet. Die Rinne ist in ein 20 cm dickes Betonbett mindestens C 20/25 zu versetzen und mit Trasszementmörtel vollflächig einzuschlämmen. Die Flächen sind vor dem vollständigen Abbinden des Mörtels zu reinigen. Seitliche Fugen vor dem Einschlämmen verschließen.

1.1.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

In der geplanten Bauzeit sind keine weiteren Bautätigkeiten Dritter geplant.

Da in der Nähe der Baustelle bereits archäologische Fundstellen bekannt sind, kann mit Bodenfunden (Scherben, Knochen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Entsprechend Thüringer Denkmalschutzgesetz unterliegen die Funde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar (Tel. 0361 573223340, post.erfurt@tlda.thueringen.de). Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich am südlichen Ortsrand von Kindelbrück und verläuft in Ost – West Richtung.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle kann angefahren werden:

- aus nördlicher Richtung über die B86 von Bad Frankenhausen oder Artern her,
- aus südlicher Richtung über die B86 von Sömmerda, Straußfurt oder Weißensee her, jeweils über die Straße „Am Stadtgraben“ und über die Straße „Zum Kohletal“ bzw. über die Straße „Am Pfortenstieg“.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Die Zufahrt zur Straße des Aufbaus ist vom „Stadtgraben“ über die Straße „Zum Kohletal“ bzw. über die Straße „Am Pfortenstieg“ her möglich.

Die laufende Reinigung aller als Zufahrt benutzten öffentlichen Straßen und Wege obliegt dem AN. Die Leistung wird vergütet. Ebenso die Mithilfe beim regelmäßigen Transport der Müllgefäße an die Sammelstelle.

2.4 Anschlussmöglichkeiten

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.

Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist durch den AN zu organisieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Eventuelle Kosten sind in den Gemeinkosten der Baustelle zu berücksichtigen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Vom AG können keine geeigneten Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lager zur Verfügung gestellt werden. Die Erkundung und Beschaffung von Lager- und Arbeitsplätzen sowie Zufahrtswegen, Wasser- und Stromanschlüssen ist Sache des AN.

Alle anfallenden Kosten für die Schaffung von Lager- und Arbeitsflächen sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung von Lager und Arbeitsplätze (Öl, Oberboden, Leitungen, Eindrückungen durch schwere Lasten etc.) entstehen, haftet der AN. Die Genehmigung zur Benutzung von Fremdgelände hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen.

Die Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Weiter benötigte Flächen (für BE, Zwischenlager u. ä.) sind durch den AN bereitzustellen. Die Kosten für die Vorbereitung, Unterhaltung und Rückgabe dieser Flächen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Während der Bauausführung sind Baumschutzmaßnahmen vorzusehen. Es sind keine Materiallager, Maschinenstellplätze und dergleichen im Wurzelbereich von Bäumen zu errichten.

Private Flächen dürfen durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden (keine Materiallager, Maschinenstellplätze o.ä.).

2.6 Oberflächenwasser

Die Baumaßnahme befindet sich teilweise in Einschnittslage.

Durch die Bautätigkeit darf keine Störung des Wasserabflusses verursacht werden.

Führen bzw. Umleiten von Oberflächenwasser sowie die Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtungen sind Nebenleistungen und werden als solche nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzurechnen.

Die Verwendung und eventuelle Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten wie Treibstoffe, Öle, Fette usw. ist so vorzunehmen, dass eine Gefährdung der Gewässer und insbesondere des Grundwassers ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) sind genauestens zu beachten.

2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse

Aussagen zu Gründungsverhältnissen können dem Baugrundgutachten entnommen werden.

Die geforderten Ev_2 - Werte sind nachzuweisen.

Zur Bodenstabilisierung ist im Bereich der Zufahrten ein Bodenaustausch von 20 cm Stärke vorgesehen.

Im Bereich der Fahrbahn ist aufgrund des geplanten vollbituminösen Ausbaus auf dem Bodenaustausch von 30 nur ein Ev_2 -Wert von 45 MN/m² nachzuweisen.

Siehe auch Pkt. 1.1.2

2.8 Anlagen im Baugelände

Der AN hat sich vor Beginn der Baumaßnahme über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und sich vor Ort von den Versorgungsträgern einweisen zu lassen.

Von den jeweiligen Versorgungsunternehmen sind Schachtscheine und Aufgrabegenehmigungen einzuholen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei Annäherung und Kreuzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsmedien ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten.

Im unmittelbaren Bereich von unterirdischen Ver- und Entsorgungsmedien sind Handschachtungen durchzuführen, die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen ist ggf. durch Suchschachtungen festzustellen. Diese sind ausgeschrieben und werden vergütet.

Freigelegte Leitungen müssen durch geeignete Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften und in Absprache mit den Eigentümern der Leitungen gesichert werden.

Werden Schäden erkannt, sind die entsprechenden Versorgungsträger unverzüglich zu informieren. Schäden, die durch den AN verursacht werden, sowie deren Folgen gehen in jedem Fall zu Lasten des AN.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeine Bedingungen für die Verkehrssicherung

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen, dem AG obliegt keine Sicherungspflicht.

Die Bestimmungen der "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA -" in der neuesten gültigen Fassung sind sachgerecht anzuwenden.

Der AN haftet für alle Schäden, die aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstehen.

Während der gesamten Bauzeit ist durch den AN die Verkehrssicherung und die Baustellensicherung durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Sicherung der Baustelle ist gegebenenfalls mehrfach täglich zu prüfen.

Der AN hat dem AG nachzuweisen, dass er für die Durchführung von Baumaßnahmen über einen entsprechend der MVAS 99 geschulten Verantwortlichen verfügt.

Beim Transport von Bodenmassen darf keine Verschmutzung der Fahrbahn eintreten.

Durch den AN werden Vorkehrungen getroffen, dass weder die Fahrzeuge während der Fahrt geladenes Material oder Boden verlieren, noch an den Rädern Boden haften bleibt, der auf dem Weg zur Entladestelle abfällt.

Die umgehende Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen bei Verschmutzung obliegt dem AN für den gesamten Zeitraum der Baudurchführung.

Boden, der von den Fahrzeugen auf die Straße gefallen ist, muss aufgenommen und abgefahren werden.

Die Reinigung der angrenzenden Fahrbahnen wird vergütet.

Beim Ausbau der „Straße des Aufbaus“ wird eine Vollsperrung notwendig und die Anwohner erreichen ihre Grundstücke während der Bauzeit offiziell nicht. Grundsätzlich ist jedoch sicherzustellen, dass die Rettungsdienste, Pflegedienste und eine Anlieferung ermöglicht wird.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Sömmerda zu beantragen.

3.2 Bauablauf

Für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist eine Bauzeit von max. 20 Wochen vorgesehen. Der Baubeginn ist für Juni 2025 geplant. Die Fertigstellung ist am 31. Oktober 2025 geplant.

Den Anwohnern ist fußläufig die Zugänglichkeit ihrer Grundstücke ständig zu gewähren. Ein Befahren der Baustelle durch private PKWs ist nicht möglich.

Die Leistungen sind so zu organisieren und die personellen sowie technischen Kapazitäten so einzuplanen, dass die kompletten ausgeschriebenen Leistungen bis zum 31. Oktober 2025 fertiggestellt werden können.

Der Bieter hat sich vor der Angebotsabgabe mit der Örtlichkeit und den vorhandenen Platzverhältnissen vertraut zu machen.

Die Beschilderung / Umleitung ist entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung auszuführen. Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Kosten für das Einholen der Verkehrsrechtlichen Anordnung werden vergütet.

Die Information der Anlieger gehört zum Leistungsumfang des AN und wird nicht extra vergütet.

Die Bauarbeiten werden unter Beachtung aller zum Beginn der Maßnahme geltenden Rechtsvorschriften, Gesetze und DIN - Vorschriften ausgeführt.

3.3 Wasserhaltung

3.4 Baubeleuchtung

Punkt 3.3 und Punkt 3.4 entfallen.

3.5 Stoffe und Bauteile

Bei Abrechnung nach Liefernachweis sind die Wiegekarten und Deponiescheine dem Beauftragten des AG am gleichen Tag der Lieferung zu übergeben. Später vorgelegte Wiegekarten werden nicht mehr anerkannt.

Alle Eignungsprüfungen müssen spätestens 10 Werktage vor Einbau vollständig vorliegen.

Sofern nicht anders beschrieben, liefert der AN sämtliche Baustoffe.

Neben den einschlägigen DIN-Vorschriften sind bei der Verwendung der Materialien auch die Vorschriften der Hersteller einzuhalten.

Alle Anordnungen sind im Bautagebuch einzutragen.

Bis zur Fertigstellung und Abnahme des Bauobjektes bleibt sämtliches geliefertes Material im Besitz des AN. Die Abnahme ist vom AN rechtzeitig schriftlich beim AG anzufordern.

Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das Verpackungsmaterial bleibt im Besitz des AN.

Der AN hat sämtliche Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. nach der seit 01.08.2023 gültigen Ersatzbaustoffverordnung zu entsorgen bzw. wiederzuverwenden.

3.6 Abfälle

Soweit schadstoffbelastete Baustellenabfälle (z.B. schadstoffbelasteter Bauschutt, pechhaltiger Straßenaufbruch, kontaminierter Boden) zu entsorgen sind, gelten die Richtlinien für die Entsorgung von Bauabfällen im Land Thüringen.

Für die zur Entsorgung verbleibenden Stoffe gilt folgende

Abfallschlüsselnummer:

Boden/FSS/Sand/Kies:	170504	Verwertungsklasse Z 0
Asphalt:	170302	Verwertungsklasse A

3.7 Sicherungsmaßnahmen

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, die Baustelleneinrichtung sowie Zwischenlagerplätze u.a. auch für eine Beprobung von Ausbaustoffen und Arbeitsplätze hat der AN eigenverantwortlich durchzuführen.

Alle vorhandenen Leitungen, insbesondere freigelegte Leitungen, sind durch geeignete Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften durch den AN zu sichern.

3.8 Beweissicherung

Vor Baubeginn ist durch einen vereidigten Sachverständigen ein Beweissicherungsgutachten der angrenzenden Gebäudesubstanz hinsichtlich Schäden aller Art durchzuführen.

Die Beweissicherung ist für alle im Baustellenbereich befindlichen Gebäude (von außen), Verkehrsflächen (Wege, Fußwege, Einfahrten) und sonstigen Flächen durchzuführen.

3.9 Aufmaßverfahren

3.9.1 Abrechnungsvereinbarung

Die Baustellenaufmaße haben die tatsächlich geschaffenen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Das Aufmaß der durchgeführten Leistungen erfolgt immer gemeinsam. Es ist Sache des AN dafür zu sorgen, dass alle Leistungen, deren Umfang später nicht mehr festgestellt werden kann, rechtzeitig aufgemessen werden.

Positionen, die über Kubatur abzurechnen sind, sind grundsätzlich über Profile aufzumessen und zu ermitteln.

Durch den AN sind täglich Bautagesberichte anzufertigen.

3.10 Prüfungen

Die Eignungsnachweise und Erstprüfungen sind dem Auftraggeber zur Vertragsbestätigung **bis spätestens 10 Werktagen vor Einbau** der entsprechenden Schicht vollständig vorzulegen. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Eigenüberwachung alle notwendigen Kontrollen (Dichtepfung, Verdichtungsnachweise u.ä.) zu erstellen und zu dokumentieren, so dass jederzeit eine Überprüfung durch den AG bzw. beauftragte Person erfolgen kann.

Die Kosten einer zusätzlichen Kontrollprüfung bei Verdichtungsnachweisen von ungebundenen Tragschichten, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst wird, trägt der AN. Kontrollprüfungen werden in Abstimmung mit dem AG veranlasst.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- 2 Ausfertigungen der Ausführungsunterlagen für die Bauausführung

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom Auftragnehmer sind folgende Ausführungsunterlagen zu erstellen bzw. zu besorgen:

- Bauzeitplan,
- Zahlungsplan,
- Schachtgenehmigungen,
- Verkehrsrechtliche Anordnung,
- Eignungs- und Erstprüfungen und Zertifikate.